

**Zeitschrift:** Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 10-12 (1960-1963)

**Heft:** 39

  

**Artikel:** Reichsstädte : ein Begriff aus der Zeit des "Heiligen römischen Reiches deutscher Nation" 962-1806

**Autor:** Söndergaard, Tyge

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-170654>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Lors de la frappe d'une série de folles, les coins devaient être remis par les *praepositi* aux *offinatores*<sup>5</sup> des diverses officines, les coins de revers étant évidemment destinés à l'officine dont ils portaient la marque.

Les coins retournaient sans doute à l'atelier central pour y être, après usure, réparés, retouchés<sup>6</sup> ou détruits ; de même après la frappe des quantités de monnaies prévues. Un coin d'avvers regravé ou encore utilisable, comme dans le cas présent, pouvait ainsi être affecté à une autre officine pour l'émission d'une nouvelle série.

(Malo-les-Bains, Pas-de-Calais).

<sup>5</sup> Les *offinatores*, investis sous le Haut-Empire de la responsabilité des officines, ne sont plus à l'époque constantinienne (et très certainement sous la 1<sup>ère</sup> Tétrarchie) que des employés subalternes sous les ordres d'un *praepositus*. Cf. R. A. G. Carson, *System and Product in the Roman Mint ; Essays in Roman Coinage presented to H. Mattingly 1956*, p. 234, et Maria R. Alföldi, *Epigraphische Beiträge zur römischen Münztechnik bis auf Konstantin den Großen*, Schweizerische Numismatische Rundschau 1958/59 p. 41 et 42.

<sup>6</sup> Un follis du Cabinet des Médailles de Copenhague IMPC MAXIMIANVS PAVG – Buste nu, lauré à droite R/ GENIO POP – VLI ROMANI – 10gr 28 — de la série  $\frac{A-B}{LP}$  porte la marque A de la première officine. L'A a été poinçonné, en partie aux dépens d'un B, dont on aperçoit nettement la trace.

Le coin utilisé d'abord dans l'officine B a donc été retouché ultérieurement pour les besoins de l'officine A.

## TYGE SÖNDERGAARD

### REICHSSTÄDTE

*Ein Begriff aus der Zeit des «Heiligen römischen Reiches deutscher Nation» 962—1806.*

Jeder Numismatiker und Sammler deutscher Münzen hat mit den Begriffen «Städte», d. h. Landstädte, Freie Städte, Reichsstädte, Freie Reichsstädte zu tun, und sicherlich ist es manchem oft schwer gefallen, sich in diesen Begriffen zurechtzufinden. Die Studie, die wir im folgenden vorlegen, ist keine das Thema erschöpfende Abhandlung; eine solche würde ein Buch füllen. Sie will vielmehr nur den Interessenten einige, wie wir hoffen, nützliche Auskünfte geben, die jeder selbst ergänzen oder verbessern mag<sup>1</sup>.

Der Aufstieg der deutschen Städte zu wirtschaftlicher und politischer Macht fällt mit der Auflösung des alten Reiches im Interregnum der Jahre 1254 bis 1273 zusammen und spielt sich von Anfang an im Gegensatz zum Landesfürstentum ab. Denn dem Rechte nach gehört jede Stadt dem, auf dessen Grund und Boden sie steht; sie ist grundherrlich, landesherrlich, nicht frei und nicht selbständig.

Jedoch hat eine Anzahl von Städten mit Erfolg versucht, sich von der Herrschaft ihrer Grundherren zu befreien, wo diese zu schwach waren, ihr Recht zu behaupten. Es sind bischöfliche Städte, die auf diese Art zu «freien Städten» wurden: Augsburg, Basel, zeitweilig auch Köln, Mainz und andere.

Tatsächlich (nicht staatsrechtlich) sind die drei Begriffe «Freie Stadt, Reichsstadt, Freie Reichsstadt» eng verbunden. Betrachten wir zuerst die «Freie Stadt». Als Freie Städte oder Freistädte wurden namentlich früher oft solche Städte bezeichnet, die mehr oder weniger staatliche Selbständigkeit besaßen, so auch die sogenannten Reichsstädte,

<sup>1</sup> Dieser Einladung folgend, hat sich für die Redaktion Herr Dr. Felix Burckhardt gestattet, im zweiten Teile der vorliegenden Arbeit einige Ergänzungen zur schweizerischen und oberdeutschen Münzgeschichte einzuflechten.

d. h. die reichsunmittelbaren Städte. In Deutschland war jedoch «Freie Stadt» keine offizielle Bezeichnung für diese Städte im allgemeinen, wogegen eine bestimmte Unterabteilung derselben, eben die vorher erwähnten ursprünglich bischöflichen, später reichsunmittelbaren Städte am Rhein und in Süddeutschland «Freie Städte» oder «Freie Reichsstädte» genannt wurden, weil sie infolge ihrer früheren Zugehörigkeit zu einem Bistum von gewissen Reichspflichten (Heerfahrt, Jahrsteuer) befreit waren, im Unterschied zu den königsgutlichen Reichsstädten.

«Reichsstädte» war im alten deutschen Reich (bis 1806) die Bezeichnung für solche Städte, welche reichsunmittelbar waren, d. h. unmittelbar unter dem Kaiser und den allgemeinen Reichsbehörden standen, im Unterschied zu den Landstädten, welche einem Landesherrn untertan waren. Die ältesten Reichsstädte — eine Mehrzahl — waren ursprünglich königliche Pfalzstädte, während andere, darunter mehrere der ehemaligen Bischofsstädte, die Herrschaft ihrer geistlichen Herren im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts abschüttelten. Ursprünglich übten königliche Beamte: Burggrafen, Vögte, Schultheißen, die Hoheitsrechte und die oberste Gerichtsbarkeit aus; seit 1250 brachten die Reichsstädte, besonders auf staufischem Gut, die meisten dieser Rechte und die Vogtei in ihren Besitz; sie erwarben nach und nach innerhalb ihres Gebietes, das auch Landdistrikte umfassen konnte, eine ähnliche Landeshoheit, wie sie die geistlichen und weltlichen Herren in ihren Besitz brachten, weil sich ihre Pflichten gegenüber dem Kaiser mehr und mehr verringerten.

Eine ganz gleichartige Rechtsstellung hatten diese Reichsstädte zwar nicht; gewisse Unterschiede beruhten auf ihrer verschiedenartigen historischen Entwicklung. Doch waren diese Städte in dem Sinne Eigentum des Kaisers, daß dieser sie nach Bedarf besteuern und verpfänden konnte. Ihre Freiheit war also eine etwas willkürliche Immediatfreiheit, die sie aber doch in den meisten Fällen wegen der wirtschaftlichen, besonders der merkantilen Vorteile dem Untertanenverhältnis zu einem Landesfürsten vorzogen.

Für die Aufrechterhaltung der immer wieder gefährdeten Reichsfreiheit war das wichtigste Privileg das feierliche Versprechen des Königs, die Reichsstädte, d. h. ihm dort zustehenden Hoheitsrechte nicht zu veräußern, zu verpfänden oder sonstwie dem Reiche zu entfremden, da die bei dem immer herrschenden Geldmangel der Könige die Gefahr bestand, bei Nichteinlösung des Pfandes oder Nichtrückzahlung der Kaufsumme in die Gewalt des Pfandherren zu kommen und zur Landstadt herabzusinken. Dieses Versprechen wurde bei dem steten Geldbedarf der Könige ebenso häufig gebrochen als es erneuert wurde, wenn die Städte sich mit eigenen Mitteln aus der Pfandschaft gelöst hatten.

Sicher ist jedenfalls, daß die Reichsfreiheit der Reichsstädte keineswegs unbestritten und unverletzlich war oder gar von kaiserlicher Macht geschützt wurde. Insbesondere im Reformationszeitalter gab es immer wieder Fälle, wo sie in Zweifel gezogen wurde. Denn sie war nie formales Recht geworden, obwohl die Reichsstädte seit dem 13. Jahrhundert bei der Reichsgesetzgebung mitwirkten. Es dauerte ungemein lange Zeit, bis ihre völlige Reichsstandschaft von seiten des Reiches anerkannt wurde, und nicht weil die Städte dazu rechtlich qualifiziert waren, sondern weil ihre Macht und politische Bedeutung innerhalb des Reichsverbandes es bedingte, erwarben sie das gewohnheitsmäßig sich entwickelnde Recht der Reichsstandschaft. Besonders trat ein Wandel ein, als zur Vorbereitung eines allgemeinen und dauernden Landfriedens (1487) der Schwäbische Bund gegründet wurde, dem bei seiner Gründung auch 22 Reichsstädte angehörten. Gewöhnlich wird angenommen, daß die Reichsstandschaft der Städte auf dem Wormser Reichstag von 1495 konfirmiert wurde; der neue Zustand fand in der Regimentsordnung von Augsburg im April 1500 Ausdruck; das «Votum decisivum» der Reichsstädte und damit ihre volle Reichsstandschaft wurde anerkannt. Förmlich und endgültig geschah jedoch diese Anerkennung erst durch den Westfälischen Frieden von 1648, wo die Reichsstädte

hinsichtlich des «jus reformandi» den übrigen Ständen gleichgestellt wurden. Der unglückliche Ausgang des Schwäbischen Bundes hatte aber trotz der nach Jahrhunderten endlich erlangten formalen Reichsstandschaft der Städte eher zur Verschlechterung als zur Hebung ihrer Lage beigetragen.

Was die Städtebünde betrifft, so ist übrigens zu bemerken, daß keineswegs alle städtischen Mitglieder des Rheinischen Bundes von 1254 Reichsstädte waren, und auch auf dem Wormser Reichstag vom Februar 1255 war eine Reihe von Städten und Städtchen vertreten, die nicht Reichsstädte waren und es nie geworden sind. Die erwähnte Mitgliederliste vom Oktober 1254 nennt z. B. Bingen, Bacharach, Dietbach; der Bund zeigt in seiner größten Ausdehnung überhaupt ein buntes Durch- und Nebeneinander aller möglichen Städte, von den kleinen westfälischen Kommunen bis zu den reichen und mächtigen Bischofssitzen am Rhein. Die Nachzügler des Rheinischen Bundes mögen vielleicht sogar auch Landstädte unter ihren Mitgliedern gezählt haben, da ja die Scheidung beider Gruppen sich erst um diese Zeit schärfer ausprägte. Möglicherweise sind die Steuerveranschlagungen von Städten, die nie Reichsstädte gewesen sind, in den späteren Reichsmatrikeln unklare Erinnerungen an die früheren Zustände, und bei einem großen Teil der niederdeutschen Kommunen blieb es lange unentschieden und Gegenstand des Streites mit den Landesherren, ob sie reichsunmittelbar seien oder nicht.

Eine zweite und wichtige Stufe in der Entwicklung der städtischen Reichsstandschaft (nach dem Ausscheiden der Landstädte) hätte darin bestanden, daß die Reichsstädte auch ohne das Gewicht, das ihnen die Zugehörigkeit zu einem der großen Bünde, die in der Abwehr der Übergriffe der Fürsten oder beim Schutz gegen das Raubrittertum ihre Rolle gespielt haben, kraft ihrer eigenen Bedeutung zu den Reichsversammlungen zugezogen worden wären. Jedoch mit Ausnahme des Reichstages zu Speyer 1349, wo die Städte sogar ein volles Votum gleich den höheren Reichsständen ausübten, zeigt uns die Geschichte, daß bis Ende des 14. Jahrhunderts die Städte rechtlich überhaupt nichts mit der Entscheidung in Reichssachen, ganz gleich welcher Art, zu schaffen hatten. Man berief sie zwar zu den Reichstagen und man fragte sie um ihre Meinung, aber doch nur, wenn man etwas — meistens Geld — von ihnen wollte. Sicherlich überwiegend aus pekuniären Gründen wurde ihnen immer wieder in den Einladungsschreiben die Teilnahme an den Beratungen und Verhandlungen in Aussicht gestellt, aber man könnte sich fragen, weshalb denn die Städte ihre Vertreter schickten, wenn sie doch in Wirklichkeit nichts zu sagen hatten. Es ist zu vermuten, daß sie da, wo nicht ihre Interessen berührt wurden, die Dinge an sich herankommen ließen und auf Aufforderung hin ihre Abgeordneten schickten, «um zu hören, was man ihnen sagen wird». Sie besaßen die reichsständischen Rechte nicht und beanspruchten sie nicht, außer wenn es um ihre eigenen kaufmännischen Interessen ging.

Alle diese Städte haben das eine gemein, daß sie ihre Unabhängigkeit wahren wollen; sie wollen keine Landstädte werden, nicht im Gebiet eines benachbarten Fürsten aufgehen. Und abgesehen von ihrer Unabhängigkeit kennen sie nur Eines: das eigene Geschäft. Sie verlangen, daß der Handel freie und sichere Straßen finde, und weil die Fürsten die Wege zu Land und zu Wasser mit Zöllen sperren und die Ritter sie als Wegelagerer unsicher machen, deshalb sind sie Gegner von beiden und rufen nach König und Reich.

Im mittelalterlichen Deutschland besaßen diese Städte, gleich dem Adel, das Fehderecht, d. h. ein Recht, welches ihnen ermöglichte, die Gerichte zu umgehen, die Gerichte, die wegen der Zersplitterung des Landes in viele Kleinstaaten viel zu machtlos in gemeinrechtlicher Hinsicht waren, und sich selbst Recht zu verschaffen bei zugefügten Kränkungen, meistens Eingriffe in das Eigentum der Städte und ihrer Bürger und Nichterfüllung von Geldverpflichtungen. Dieses Fehderecht wurde indessen durch die sogenannten Landfriedens-Ordnungen aufgehoben oder beschränkt. Die älteste Landfriedens-

ordnung ist die von 1103, die wichtigste der Landfriede von Mainz 1235. Ein gänzlichliches Fehdeverbot erließ Friedrich I. Barbarossa 1188, aber die Zeit war dafür noch nicht reif, und nachdem die Fürsten in Schwaben und in der Rheingegend am Ende des 14. Jahrhunderts in langwieriger Fehde die Städte besiegt hatten, verbot König Wenzel auf dem Reichstag von 1389 die Gründung neuer Städtebündnisse. Erst durch den sogenannten Ewigen Landfrieden von 1495 wurde das Fehderecht endgültig abgeschafft, und auf dem Reichstag desselben Jahres zu Worms wurde auch die große Reform der Reichsverfassung beschlossen. Alle zukünftigen Streitigkeiten zwischen den Reichsständen wurden nun dem neu errichteten Reichskammergericht zugewiesen; die notwendigen Mittel für den Geschäftsgang dieses Gerichtes sollten durch eine allgemeine Steuer beschafft werden.

Ungefähr um diese Zeit erhielten die Städte auch mehr wirklichen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, dank ihrer Eigenschaft als Reichsstände. Ihre ganze Geschichte ist jedoch von einem ständigen politischen Kampf mit den Fürsten beherrscht, und um 1520 entstand neuer Unfriede zwischen Ständen; Ritterschaft und Städte standen den Fürsten gegenüber. Die Reichsritter, die ihre militärische Stellung durch das Aufkommen der aus Landsknechten gebildeten Söldnerheere bedroht fühlten und auf den Reichstagen nicht vertreten waren, glaubten jetzt die Zeit gekommen, da sie ihre Interessen mit den Waffen in der Hand verteidigen konnten. Aber diese Versuche führten zu nichts, ebenso wenig wie die Städte daran denken konnten, ihre Forderungen mit Gewalt durchzusetzen, besonders da mehrere Städte unter inneren Unruhen litten, indem die bisher von dem Regiment ausgeschlossenen unteren Schichten der Bürger sich zum Kampf um die Gleichberechtigung mit dem Patriziat erhoben.

Wie schon erwähnt, brachte erst der Westfälische Friede im Jahre 1648 den Reichsstädten die volle Gleichberechtigung mit den übrigen Reichsständen, bedauerlicherweise für sie in einer Zeit, da ihre handelspolitische Bedeutung schon seit langem abgenommen hatte, infolge der Entdeckung Amerikas und später der verheerenden Auswirkung des Dreißigjährigen Krieges. Jetzt, im Jahre 1648, glich ja Deutschland einer Wüste; unzählige Ortschaften waren von ihren Bewohnern verlassen; auf allen Landstraßen hausten Wegelagerer und Plünderer, die Leib und Leben bedrohten. Handel und Verkehr lagen darnieder. Deutschland war fast ausgeblutet; vor 1618 zählte das Deutsche Reich 18 Millionen Einwohner, jetzt waren es deren nur noch vier Millionen.

Die 150 Jahre, die noch vergehen sollten, bis die Reichsstädte als solche zu bestehen aufhörten, boten die denkbar schlechtesten Bedingungen für einen Wiederaufbau. Deutschland war beständiger Kriegsschauplatz, die innerere Zersplitterung blieb bestehen, die Macht des Kaisers zerbröckelte an derjenigen der Fürsten.

Die Zahl der Reichsstädte betrug zeitweise 83, und die Eigenschaft als Reichsstadt hing, wie schon erwähnt, nicht von ihrer Größe ab. Freilich waren die meisten großen Städte Reichsstädte, aber es gab deren auch winzige, besonders im Südwesten, wie Gengenbach, Zell am Harmersbach, Oberehnheim. Andere große Städte, besonders in Nord- und Mitteldeutschland erlangten nie, trotz tatsächlich erheblicher Selbständigkeit, rechtlich die Reichsstandschaft: Braunschweig, Erfurt, Magdeburg; östlich der Linie Lübeck-Nordhausen-Regensburg gab es keine Reichsstädte. Andere Städte hatten schon früh die Reichsfreiheit verloren, meist durch Verpfändung.

Oft wurden Freie Städte und Reichsstädte im allgemeinen Sprachgebrauch zusammengefaßt und als «Freie und Reichsstädte» bezeichnet; die offizielle Bezeichnung wurde späterhin «Des heiligen Reiches freie Städte.» Doch wurde z. B. in den westfälischen Friedensartikeln von 1648 scharf unterschieden zwischen Reichsstädten und Freien Reichsstädten, und auch später bezeichnete man die vierzehn Städte, welche im Reichstag innerhalb des Kollegiums der Reichsstädte die sogenannte Rheinische Städtebank bildeten, als «Freistädte» oder «Freie Reichsstädte». Im Reichdeputationshauptschluß von 1803

wurden nur Köln, Worms und Speyer als «Freie Reichsstädte» bezeichnet, die übrigen 48 hießen alle «Reichsstädte».

Im Reichstag bot zu Ende des 18. Jahrhunderts das Kollegium der Reichsstädte folgendes Bild:

*Schwäbische Städtebank:*

Fränkischer Kreis: Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, Weißenburg, Windsheim.

Bayerischer Kreis: Regensburg.

Schwäbischer Kreis: Aalen, Augsburg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Dinkelsbühl, Eßlingen, Gengenbach, Giengen, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Offenburg, Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch-Gmünd, Schwäbisch-Hall, Überlingen, Ulm, Wangen, Weil, Wimpfen, Zell am Harmersbach.

*Rheinische Städtebank:*

Oberrheinischer Kreis: Frankfurt a. M., Friedberg, Speyer, Wetzlar, Worms.

Niederrheinisch-Westfälischer Kreis: Aachen, Dortmund, Köln.

Niedersächsischer Kreis: Bremen, Goslar, Hamburg, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen.

Am 25. Februar 1803 kam der Reichsdeputationshauptschluß zustande, der mit Ausnahme des Kurfürstentums Mainz alle geistlichen Gebiete aus der Landkarte Deutschlands ausstrich. Österreich, Preußen und andere Staaten verteilten die säkularisierten geistlichen Gebiete unter sich, wobei die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden besonders gut wegkamen. Auch die übrigen kleinen Reichsstände, die meisten Städte, die Grafen und Freiherren, traf bald darauf dasselbe Los. Das war die unmittelbare Folge der Friedensschlüsse von Basel (1795) und Lunéville (1801), in denen den deutschen Fürsten für die Abtretung linksrheinischer Gebiete an Frankreich Entschädigung zugesagt worden war; zugleich bedeutete es das Ende des Deutschen Reiches und seiner Verfassung. Am 6. August 1806 legte Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder.

1803 machte also der Selbständigkeit der Reichsstädte ein Ende, mit Ausnahme von sechsen: Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Nürnberg und Augsburg. In den folgenden Jahren wurden auch sie mediatisiert, 1814/15 die vier ersten als selbständige Staatsgebilde wiederhergestellt und als solche in den Deutschen Bund aufgenommen. Lübeck, Hamburg und Bremen gingen in den 1866 gegründeten Norddeutschen Bund über und mit diesem in das Deutsche Reich von 1871, während Frankfurt 1866 von Preußen annektiert wurde. Die nach 1803 selbständig gebliebenen ehemaligen Reichsstädte bedienten sich seither der Titulatur «Freie Städte».

Bekanntlich waren ursprünglich nur die Kaiser und Könige münzberechtigt. Neben ihnen treten aber schon früh als Münzherren weltliche Große mit ansehnlichem Besitz und starker Macht auf, vornehmlich die Herzoge. In der Reihe der durch den König beliehenen stehen an erster Stelle die geistlichen Fürsten: Bischöfe und Äbte; ihnen reihen sich die weltlichen Fürsten an. Kaiser Friedrich II. verzichtete in seinen Gunstbriefen von 1220 für die geistlichen und 1232 für die weltlichen Fürsten auf das Recht der beliebigen Errichtung von Reichsmünzstätten. Am spätesten erhielten die Städte das Münzrecht, und zwar hauptsächlich dadurch, daß durch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausübung des Münzrechtes für die bisherigen Inhaber ertraglos wurde und diese überdies durch ihre finanziellen Nöte gezwungen wurden, ihr Recht, an den Münzschlag gegen bares Geld an die wirtschaftlich kräftigeren Städte vorübergehend oder dauernd abzutreten durch Verpfändung, Verpachtung oder Verkauf. So erhielt z. B.

Worms die Münze 1234 auf zehn Jahre geliehen; Hamburg pachtete die Münze 1293 von den Grafen von Holstein und brachte sie 1325 dauernd in seinen Besitz, da die Grafen auf die Einlösung verzichteten. In Zürich läßt sich die etappenweise Entwicklung gut verfolgen. Dort pachteten 1238 und wieder zwischen 1244 und 1261 Konsortien finanzkräftiger Ritter und Bürger die Münze auf eine Anzahl von Jahren von der Äbtissin des Fraumünsterstiftes; der Reichsvogt übte die Kontrolle aus. Dann schaltete sich 1272 der Rat in die Pachtverträge ein; nach der Zunftrevolution von 1336 trat die Stadt selbst in die Pacht ein, 1425 erlangte sie von König Sigismund ein eigenes, selbständiges Münzrecht neben dem theoretisch bis zur Reformation noch weiter bestehenden des Stiftes. Auf ähnliche Weise erhielten das Münzrecht Schaffhausen vor 1333, Straßburg 1334, Bremen 1369, Basel 1373, Solothurn 1381 und Metz 1383. Schon früher aber hatten die Städte gewisse Aufsichtsrechte über die Münze erlangt, so Speyer 1111, Lübeck 1183, Hamburg 1189, Goslar 1219 und Regensburg 1230.

Königliche Münzverleihungen an Städte sind verhältnismäßig spät zu verzeichnen. Bremen erhielt die königliche Verleihung nach vorausgehender Usurpation; von Verleihungen in legaler Form ist an erster Stelle Lübeck 1226 zu nennen (1340 erweitert für die Prägung von Gold- und größeren Silbermünzen); es folgen Speyer 1346, Konstanz um 1367, Nürnberg 1376 (Gold- und Silberprivileg 1422), Schwäbisch Hall 1396, Ulm 1398, Mainz 1420, Frankfurt a. M. 1428, Köln (für Gold und Silber) 1474/75. Weitere Privilegien, für Gold und Silber getrennt oder für beide Metalle, erteilten die Kaiser Maximilian I. für Worms, Konstanz, Straßburg, Isny, Kempten, Regensburg, Hagenau und Basel, und Karl V. für Augsburg, Kaufbeuren, Donauwörth, Besançon, Bremen und Frankfurt a. M.

Das Spätmittelalter war die Zeit der großen, z. T. aus den Landfriedensbünden hervorgegangenen Münzkonventionen und Münzbünde. Ihre Aufgabe bestand in der Schaffung größerer und lebensfähiger monetärer Gebietseinheiten durch Prägung nach gemeinsamem Münzfuß, freien Umlauf der Münze der einzelnen Bundesgenossen in dem ganzen Bundesgebiete, Ausschluß oder gemeinsame Tarifierung fremder Sorten, Regelung des Silberpreises und des Verhältnisses der Silber- zu den fremden goldenen Handelsmünzen. Dabei fiel, mit Ausnahme des Münzbundes der rheinischen Kurfürsten (seit 1386), den Reichsstädten und Freien Städten als den Trägern der Wirtschaft die Hauptrolle zu, auch dort, wo Fürsten und Freiherren Partner eines Bundes waren. Im Wendischen Münzbund von 1325, erweitert 1378 und 1392, führte die Reichsstadt Lübeck; Hamburg war, obgleich damals noch nicht Reichsstadt Teilnehmer von Anfang an; in den fränkischen Münzbünden des 15. Jahrhunderts war es Nürnberg; bei den großen oberrheinischen Münzverträgen von 1377 und 1387, die ein Gebiet von der Nordgrenze des Oberelsaßes bis ins Alpenvorland umfaßten, waren zwar die Herzoge von Österreich mit ihren zahlreichen münzenden und nichtmünzenden Landstädten und -Städtchen, zusammen mit einigen andern münzenden Herren zahlenmäßig überlegen, tatsächlich aber beherrschten diese, vorab Basel und Zürich, das wirtschaftliche Feld. Noch stärker trat dies in Erscheinung, als 1403 nach dem Scheitern des allzuweit ausgreifenden Planes von 1387 der Rappenmünzbund am Oberrhein gegründet wurde, hervorgegangen aus einem bilateralen Vertrag zwischen der vorderösterreichischen Regierung im Elsaß mit der Stadt Basel. Die Herzoge von Österreich als Landgrafen im Elsaß gehörten zwar dem neuen Münzbunde an (sie delegierten den Münzschlag an ihre Stadt Thann, die aber damit nicht etwa vollberechtigtes Mitglied des Bundes wurde), aber bestimmend handelten in den Bundesangelegenheiten die vier Städte Basel, Colmar, Freiburg i. Br. und Breisach. Nachdem der Rappenmünzbund 180 Jahre lang sein Gebiet mit guter Münze versorgt hatte, zerbrach er an dem Interessengegensatz zwischen dem die Silbergruben kontrollierenden österreichischen Partner und den auf ihn angewiesenen münzenden Städten. Im

Schwäbischen Münzbund, der sich auf einen Vertrag zwischen Ulm, Eßlingen und Schwäbisch-Gmünd von 1396 gründete und dem im Vertrag von Riedlingen 1423 der Herzog von Württemberg und die Städte am Bodensee und im übrigen Oberschwaben beitraten, führten durchaus die Städte Ulm und Konstanz.

Vor minderwertiger und im Umlauf (besonders durch Beschneiden) verringerter Münze suchten sich die Münzbünde und einzelne Städte durch Gegenstempelung der zum Umlauf zugelassenen, wenn auch meistens abgewerteten Stücke zu schützen. Von dieser Maßnahme wurden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besonders die Prager Groschen erfaßt, zumal in Süddeutschland, wo die Städte sie mit ihrem Wappenzeichen oder den Initialen ihrer Namen kennzeichneten; wir nennen Regensburg (zwei gekreuzte Schlüssel), Augsburg (Pinienzapfen), Isny (Hufeisen), Ulm (Stadtschild), Kempten (K), den Schwäbischen Münzbund (Stern).

Auch in der Prägung der schweren Silbermünze gingen die Städte voran, besonders in der Schweiz. Seit 1482 prägte Bern nach dem italienischen Vorbild der Testoni Dickplapparte oder Dicken im Wert von einem Drittel des rheinischen Guldens; Freiburg im Uechtland, Solothurn, Basel, Zürich folgten. 1493 schlug Bern, diesmal nach dem Vorbild der seit 1486 in Hall im Tirol gemünzten Guldengroschen (später Taler genannt) seine ersten Guldiner; in der Prägung dieser Sorte folgten freilich die übrigen Städte, mit Ausnahme von Solothurn (1501) erst in beträchtlichem Abstand: Zürich 1512, Luzern 1518, Basel 1521, während allerdings der Bischof von Sitten schon fünf Jahre nach Bern, 1498 Taler prägte. In Deutschland treten Taler u. a. auf in Lübeck 1502, in Thann im Elsaß und in Bremen 1511. Der Eßlinger Reichsmünzordnung von 1524 und ihrer Ergänzung durch die Einführung der Kreuzerwährung in Süddeutschland schlossen sich u. a. die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm und die Städte des Rappemünzbundes in ihrer Talerprägung an; seit 1559 prägten die Städte im Südwesten den Reichsguldiner zu 60 Kreuzern. Von den Städten ging auch meistens im 17. Jahrhundert die Prägung kleiner Kupfermünzen aus, so im Bodenseegebiet von Konstanz (das aber seit 1548 eine österreichische Landstadt war), Überlingen, Buchhorn, Lindau und Isny. Beliebt waren im 17. und 18. Jahrhundert auf städtischen Talern die Stadtansichten, so in Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Frankfurt a. M., Zürich und Basel.

Eine typische Erscheinung in den münzenden, meist bischöflichen Städten sind die Körperschaften der Hausgenossen, der «Münzer und Hausgenossen auf der Münze», teils zunftmäßig organisiert, teils dem Zunftzwang nicht unterworfen. Sie übten, zusammen mit dem Münzmeister, das ihnen vom Münzherrn überlassene Münzregal und die Münzpolizei aus, sorgten für die Silberbeschaffung und die Ausprägung und betrieben das mit der Münze verbundene Wechselgeschäft. Es sind nicht Münzer im technischen Sinne, nicht Münzhandwerker, sondern Finanzleute, Großkaufleute, die dem städtischen Patriziat angehören. Sie besaßen verschiedene wichtige Privilegien, wie das Monopol des Edelmetallhandels und des Wechsels, in manchen Städten auch die eigene Gerichtsbarkeit. Hausgenossen finden wir u. a. in den von der bischöflichen Herrschaft emanzipierten Reichsstädten Regensburg, Augsburg, Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Köln, jedoch auch in Wien. Nach dem Aufkommen des Zunftregiments und dem Sturz der Patriziate verlieren die Hausgenossen als Korporationen ihre Bedeutung; wo sie von alters her als Zunft bestanden, wie in Basel, vereinigten sie nun als Wahlkörper in das Stadtregiment eingefügt, einen Teil der sozialen und ökonomischen Oberschicht, die Wechsler und Silberhändler, aber ohne monetäre Funktionen, die nun die Stadtregierung übernahm und teils in Regie ausübte, teils durch einen Münzmeister im Pachtsystem ausüben ließ. Die Privilegien der Hausgenossen wurden, soweit sie ihnen nicht schon durch die Städte entzogen worden waren, im ganzen Reich durch König Ferdinand I. 1522 aufgehoben.

(Nästved, Dänemark)